

# **Satzung**

## **des Freundeskreises Kirche zu Landow e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Kirche zu Landow e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist die Kirche Landow, 18573 Dreschwitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Aufgaben**

- (1) Zwecke und Aufgaben des Vereins sind die Unterstützung der Kirchengemeinde Samtens bei der Erhaltung und Erneuerung des Kirchengebäudes zu Landow einschließlich Inventar sowie die Pflege des Umfeldes.
- (2) Der Verein fördert eine angemessene Nutzung als "Kultur- und Wegekirche", indem er kirchliche und kulturelle Veranstaltungen organisiert und durchführt. In der Saison hält er die Kirche offen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §§ 51 - 58.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gewinnung von Mitgliedern und Spendern, die notwendige Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen, Behörden usw.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er leitet die eingegangenen Mittel auf das Konto des Vereins weiter.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen sein. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (3) Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung Personen mit besonderen Verdiensten um die Förderung des Vereines zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.
- (4) Sind juristische Personen Mitglieder des Vereines, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.

- (5) Vertreter nach § 3, Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung der natürlichen Person bzw. durch Austrittserklärung oder durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht bei nicht fristgemäßer Bezahlung des Jahresbeitrages.
- (7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres.
- (8) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes (Qualifizierte Mehrheit) ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Finanzen des Vereines**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (4) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres bemisst sich der Beitrag in diesem Jahr aus der Zahl der restlichen Monate in Höhe von 1/12 je Monat.

#### **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen durch persönliche Einladung an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer/innen.
- (6) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der eingetragenen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben. Sie wird den Vereinsmitgliedern in angemessener Frist in schriftlicher Form bekannt gegeben.

## **§ 7 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 4, höchstens aus 7 Personen, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in, dem/der Schriftführer/in und Beisitzern. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtszeit fest.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Der Gemeindegemeinderat Samtens hat das Recht zusätzlich ein Mitglied des Gemeindegemeinderates als Beisitzer in den Vorstand zu entsenden.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner/ihrer Amtszeit aus, so regelt der Vorstand gegebenenfalls die hinterlassenen Zuständigkeiten neu.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Beratung, Entscheidung und Ausführung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der/die Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
  - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen.
- (8) Der/die Kassenführer/in ist für die Kassen- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Die Kassen- und Wirtschaftsführung ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung beauftragten Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Diese haben das Ergebnis in der Mitgliederversammlung vorzutragen und gegebenenfalls Entlastung zu beantragen.
- (9) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (10) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die im Rahmen der Wahrnehmung des Amtes getätigten persönlichen Auslagen werden auf Antrag erstattet.

## **§ 8 WAHLEN**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen
  - den/die Vorsitzenden/Vorsitzende
  - seinen/ihren Stellvertreter/in
  - die weiteren Vorstandsmitglieder und desweiteren die Kassenprüfer/in
- (2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl beschließt.
- (3) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem/er durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter/in.

## **§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINES**

- (1) Der Verein kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Evangelischen Kirchengemeinde Samtens zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung verwendet.

## **§ 10 INKRAFTRETEN DER SATZUNG**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11.12.2009 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Gez. Gründungsmitglieder des Vereines**